

– Beglaubigte Abschrift –

Zur Geschäftsstelle gelangt am 07.12.2023

Rechtskräftig seit:

Gayer, Justizangestellte

Gayer, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Bensheim**

18.09.2023

**56 Ds 1000 Js 44257/22 (39/23)**



**Urteil**  
**Im Namen des Volkes**

In der Strafsache

gegen

1. **Michael Scheurer**,  
geboren am 07.02.1949 in Frankfurt,  
wohnhaft **Eysenbachstr. 31, 64297 Darmstadt**,  
Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:  
Rechtsanwalt Jonas Ganz, Mercatorstraße 5, 60316 Frankfurt am Main

2. **Bernhard Bauer-Ewert**, geborener Mauser,  
geboren am 02.04.1961 in Mannheim,  
wohnhaft **Forststr. 37, 64385 Reichelsheim (Odenwald)**,  
Staatsangehörigkeit: deutsch,

3. **Afra Selda Porsche**,  
geboren am 01.02.1998 in Wien,  
wohnhaft **Konstanzer Str. 25, 69126 Heidelberg**,  
Staatsangehörigkeit: deutsch,

4. **Michael Salzgeber**,  
geboren am 22.03.1998 in Graz,  
wohnhaft **App. 5-5-3, Im Neuenheimer Feld 133, 69120 Heidelberg**,  
ledig, Staatsangehörigkeit: österreichisch,

Verteidiger:  
Rechtsanwalt Jürgen Teiwes, Nonnenpfad 36, 53229 Bonn

wegen Nötigung

hat das Amtsgericht Bensheim – StrafrichterIn – in der öffentlichen Sitzung vom 18.09.2023,  
an der teilgenommen haben:

RichterIn am Amtsgericht Beyerlein

als StrafrichterIn

OSTA Dr. Kondziela  
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Justizangestellte Gayer  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden auf Kosten der Staatskasse, die auch die notwendigen Auslagen der Angeklagten zu tragen hat,

**freigesprochen.**

## Gründe:

### I.

Nach der Anklage vom 22.02.2023 liegt den Angeklagten folgender Sachverhalt zur Last:

Die Angeklagten entschlossen sich zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt vor dem 06.09.2022 durch eine Sitzblockade im Straßenverkehr eine Protestaktion der Aktionsgruppe „Letzte Generation“ durchzuführen. Gegen 08.15 Uhr setzten die Angeklagten diesen Plan auf der B460 in Heppenheim in Höhe des Kreisels an der Aral-Tankstelle an der Lorscher Straße um und führten eine Sitzblockade in beiden Fahrtrichtungen durch. Die Angeklagten **Scheurer** sowie Bauer-Ewert begaben sich dazu mit einem Banner mit der Aufschrift „Letzte Generation“ unmittelbar am Kiesel auf den Fahrstreifen stadtauswärts. Die Angeklagten **Salzgeber**, **Porsche** und der getrennt verfolgte **Frank** wiederum begaben sich ebenfalls mit entsprechenden Bannern auf den Fahrstreifen stadteinwärts und klebten dort jeweils eine ihrer Hände mit Sekundenkleber an der Fahrbahn fest. Durch die entstandene Blockade konnten, wie von den Angeklagten beabsichtigt, beide Fahrtrichtungen nicht mehr durch den Verkehr genutzt werden, der sich deswegen sowohl stadteinwärts als auch stadtauswärts erheblich staute, wodurch unter anderem die Zeugen **Pentzin** und **Lohse** an der Weiterfahrt gehindert wurden. Die Blockade wurde gegen 10.45 Uhr durch die Polizeibeamten beendet.

Von dem Vorwurf der Nötigung sind die Angeklagten nach eingehender Prüfung der sie belastenden und entlastenden Indizien und Würdigung aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

### II.

Für erwiesen erachtet das Gericht aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme folgenden Sachverhalt:

Die Angeklagten entschlossen sich zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt vor dem 06.09.2022 einem Aufruf zur Teilnahme an einer Blockade am Kiesel auf der B460 in Heppenheim Folge zu leisten. Sie trafen vor 8.15 Uhr am Kiesel ein und führten die Sitzblockade in beiden Fahrtrichtungen stadtauswärts in Richtung der Autobahnauffahrt auf die A5 sowie stadteinwärts durch. Die Angeklagten **Scheurer** sowie Bauer-Ewert begaben sich dazu mit einem Banner mit der Aufschrift „Letzte Generation“ unmittelbar am Kiesel auf den Fahrstreifen stadtauswärts und setzten sich auf die Fahrbahn. Die Angeklagten **Salzgeber**, **Porsche** und der getrennt verfolgte **Frank** wiederum begaben sich ebenfalls mit entsprechenden Bannern auf den Fahrstreifen stadteinwärts und klebten dort jeweils eine ihrer Hände mit Sekundenkleber an der Fahrbahn fest. Durch die entstandene Blockade konnten beide Fahrtrichtungen für den Verkehr nicht mehr genutzt werden, weswegen sich die Fahrzeuge zunächst stauten.

Der Zeuge **Lohse** fuhr in den Kiesel ein, um stadtauswärts Richtung A5 abzubiegen und wurde daran durch die zu diesem Zeitpunkt mit einem Banner mit der Aufschrift „Letzte Generation“ auf der Fahrbahn stehenden Angeklagten **Scheurer** und Bauer – Ewert gehindert. Der Zeuge **Lohse** war Fahrer des ersten Autos in der Reihe. Die Angeklagten weigerten sich auch auf direkte Ansprache seitens des Zeugen Lohse, die Fahrbahn freizugeben, woraufhin dieser den Kiesel verließ und in Bensheim auf die Autobahn fuhr.

Der Zeuge **████████** befand sich auf dem Weg zur Arbeit, als er kurz vor dem Kiesel durch mindestens ein vor ihm stehendes Fahrzeug an der Weiterfahrt gehindert wurde. Die vor dem Zeugen befindlichen Fahrzeuge wiederum wurden durch die auf dem Fahrstreifen sitzenden und mit einer Hand festgeklebten Angeklagten **████████** und **████████** sowie die gesondert verfolgte **████████** an der Weiterfahrt gehindert. Binnen 15 bis 20 Minuten gelang es den eingesetzten Polizeibeamten jedoch den Stau durch das Ableiten über den Grünstreifen und durch das Drehen der Fahrzeuge aufzulösen. Der Zeuge **████████** kam daher 10 Minuten später als geplant zur Arbeit.

Weitere Verkehrsbeeinträchtigungen gab es nicht. Durch Einsetzen einer Streife an der Kreuzung B460 und Tiergartenstraße sowie B460/Weiherhausstraße konnte der Verkehr unproblematisch umgeleitet werden.

Gegen 10.14 Uhr wurde sodann mit dem Wegtragen der nicht festgeklebten Angeklagten von der Fahrbahn begonnen. Gegen 10.40 Uhr schließlich waren auch die festgeklebten Angeklagten von der Fahrbahn entfernt.

### III.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der Einlassung der Angeklagten sowie den Angaben der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED].

Die Angeklagten haben die Handlungen wie unter Ziffer II. aufgeführt eingeräumt. Sie ergänzten die Angaben dahingehend, dass sie ihre Motive für die Aktionsform der Sitzblockade sowie ihre Haltung zur Klimabewegung schilderten.

Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] schilderten aus ihrer Sicht, die Auswirkungen und den Zeitverzug durch die Blockade.

Der Zeuge PK [REDACTED] wiederum schilderte den Einsatzverlauf und die Dauer des Einsatzes wie oben dargestellt. An keiner der Aussagen hat das Gericht Zweifel. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den in Augenschein genommenen Videos. Diese zeigen einen kurzen Ausschnitt zu Beginn der Aktion. Die Polizei ist bereits am Einsatzort und die sich auf dem Fahrstreifen stauenden Fahrzeuge sind zu sehen.

### IV.

Die Angeklagten waren vom Vorwurf der Nötigung freizusprechen.

Die Tat stellt sich in objektiver und subjektiver Hinsicht als Nötigung im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB hinsichtlich des Zeugen [REDACTED] nicht jedoch des Zeugen [REDACTED] dar.

Das Verhalten der Angeklagten stellt Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB nur im Hinblick auf den Zeugen [REDACTED] dar. Gewalt ist definiert als die Entfaltung physischer Kraft, um den Angegriffenen zu einem von ihm nicht gewollten Verhalten durch Beseitigung eines tatsächlich geleisteten oder zu erwartenden Widerstandes zu zwingen. Für den Fall der Sitzblockade hat das Bundesverfassungsgericht bereits 1995 entschieden, dass eine erweiterte Auslegung des Gewaltbegriffs nicht mit Artikel 103 Absatz 2 GG vereinbar sei, wenn die Kraftentfaltung des Täters „lediglich in körperlicher Anwesenheit besteht und die Zwangswirkung auf den Genötigten nur psychischer Natur ist“ (BVerfGE 92,1; vgl. BeckOK StGB, v. Heintschel-Heinegg, 58. Edition, Stand: 01.08.2023, § 240, Rn. 14-18). Bei der Sitzblockade stellt der Demonstrant grundsätzlich keine physische Blockade für den ersten Fahrzeugführer da, sondern eine rein psychische. Daher ist zwar nicht von Gewalt im Verhältnis des ersten Fahrzeugführers zu den Demonstranten auszugehen, sehr wohl aber zu den nachfolgenden Fahrzeugführern, da für diese durch das erste stehende Fahrzeug nunmehr eine physische Barriere besteht. Wie oben festgestellt war das Fahrzeug des Zeugen Lose jedoch das erste in der Reihe. Gewalt gegen ihn lag somit nicht vor.

Die physische Sperre gegenüber dem Zeugen [REDACTED] hingegen ist den Angeklagten zuzurechnen, da es ihnen gerade auf die Blockade ankommt.

Am Vorsatz der Angeklagten besteht kein Zweifel. Die Angeklagten haben in der Verhandlung mehr als deutlich gemacht, dass sie die Sitzblockade als letztes Mittel sehen, um die benötigte mediale Aufmerksamkeit für die Durchsetzung ihrer politischen Ziele zu erhalten.

Die Tat ist auch nicht etwa nach § 34 StGB gerechtfertigt. § 34 StGB kann keine Gesetzesverletzungen rechtfertigen, die darauf angelegt sind, eigenmächtig Maßnahmen durchzusetzen, die einer Entscheidung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers

bedürfen. Im Übrigen scheidet § 34 StGB schon deshalb aus, weil den Angeklagten milderer Mittel zur Durchsetzung ihrer klimapolitischen Ziele zur Verfügung stehen, wie etwa sich selbst politisch zu betätigen (Vgl. BayOLG, Beschluss vom 21.04.2023, 205 StRR 63/23).

Die Tat der Angeklagten ist jedoch nicht verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB.

Unter Verwerflichkeit ist im Wege einer Abwägung aller Umstände des konkreten Falles ein erhöhter Grad sozialetischer Missbilligung des für das Ziel angewendeten Nötigungsmittels zu verstehen. Dabei sind die kollidierenden Rechte, Güter und Interessen gegeneinander abzuwägen. Für die Angeklagten ist vorliegende der Schutzbereich des Artikel 8 GG sowie das Gebot schuldangemessener Strafen aus Artikel 2 Abs. 1 GG eröffnet. Auch nicht angemeldete Versammlungen unterliegen grundsätzlich der Versammlungsfreiheit.

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt:

Bei dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation sind insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand. Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist (BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 7. 3. 2011 – BVERFG Aktenzeichen 1 BvR 388/05 mwN).

Richtig ist, dass die Intensität der Sitzblockade für den unmittelbar blockierten Zeugen [REDACTED] nicht unerheblich war, da er an der Weiterfahrt gehindert wurde. Die Aktion war nicht angekündigt, so dass sich der Zeuge nicht darauf einstellen und ausweichen konnte.

Auf der anderen Seite liegt der Stillstand des Kraftfahrzeugs nur etwa 10 bis 15 Minuten am denkbar untersten Rand der möglichen Beeinträchtigung (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 17.02.1992, 3 Ss 147/91). Eine besondere Dringlichkeit seiner Fahrt lag nicht vor. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ähnliche Hindernisse im Straßenverkehr durch Unfälle, Baustellen aber auch angekündigte Veranstaltungen ständig zu Beeinträchtigungen führen und zum typischen Erscheinungsbild im Straßenverkehr gehören.

Schließlich liegt ein Bezug zum Versammlungsthema vor. Da der Zeuge [REDACTED] ein Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor nutzt, steht er als Verursacher von CO<sub>2</sub>-Emissionen mit dem Anliegen des Klimaschutzes in Verbindung. Allerdings behinderten die Angeklagten eine zufällige Auswahl an Verkehrsteilnehmern, ohne Ansehung des genutzten Fahrzeugs und des jeweiligen Emissionsausstoßes.

Angesichts der Tatsache, dass vorliegend die zeitliche Beeinträchtigung derart gering war, schnelle Ausweichmöglichkeiten geschaffen wurden und ein Sachbezug zwischen Protestgegenstand und den in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkten Personen dem Grunde nach zu bejahen ist, meint das Gericht, dass unter verfassungskonformer Auslegung in **diesem Einzelfall** die Grenzen des Sozialadäquaten nicht überschritten sind und daher eine Verwerflichkeit nicht vorliegt.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO

Beyerlein  
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt  
Amtsgericht Bensheim, 07.12.2023

  
Gayer, Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle<sup>20</sup>



Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.  
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.